

Martin Eichtinger
Landesrat

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 13.12.2022

Zu Ltg.-**2388/A-5/528-2022**

Ausschuss

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 13.12.2022

LR-EM-W-577/040-2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Landtagsanfrage des Abgeordneten Klubobmann Udo Landbauer, MA, Ltg.-2388/A-5/528-2022 betreffend „**die Haltung der NÖ Aufsichtsbehörde zur Problematik um Anlegerwohnungen im gemeinnützigen Wohnbau**“ vom 25.11.2022 teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 und 2:

Solche Fälle sind nicht bekannt.

Zu den Fragen 3 und 4:

Das gemeinnützige Wohnungswesen ist darauf ausgerichtet, leistbaren Wohnraum für kleinere und mittlere Einkommen zu schaffen. Der Abverkauf von Objekten, die der Selbstnutzung bzw. dem primären Wohnbedürfnis dienen, gehört dem Regelgeschäftskreis einer gemeinnützigen Bauvereinigung an. Der Verkauf von Wohnungen an Anleger bzw. Anlegerinnen ist demgegenüber kein Hauptgeschäft einer gemeinnützigen Bauvereinigung nach § 7 Abs. 1a WGG und daher in diesem Rahmen nicht zulässig. Der Verkauf einer solchen Wohnung ist allenfalls nach § 7 Abs. 4 WGG zu beurteilen.

Zur Frage 5:

Die NÖ Aufsichtsbehörde folgt dieser Rechtsansicht nicht.

Mit besten Grüßen

Martin Eichtinger eh.
Landesrat